

## Zusammenarbeitsvereinbarung

Zwischen

**beco Berner Wirtschaft, Geschäftsbereich Arbeitsvermittlung (GB RAV)**, vertreten durch Marc Gilgen, Geschäftsbereichsleiter, Lagerhausweg 10, 3018 Bern

und

**IV-Stelle Kanton Bern**, vertreten durch Dieter Widmer, Direktor, Scheibenstrasse 70, 3001 Bern

### 1. Gegenstand

Mit dieser Vereinbarung werden die Grundlagen und Formen der zielgerichteten Zusammenarbeit zwischen den RAV und der IV-Stelle (nachfolgend die beiden Institutionen genannt) für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen in ihren wesentlichen Grundzügen geregelt. Sie dient als Wegleitung für die standardisierte organisationsübergreifende Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen



### 2. Präambel

Die Gründe weshalb jemand erwerbslos ist oder wird, sind unterschiedlich und zunehmend komplexer. Damit die betroffenen Personen aufgrund der zum Teil unklaren (institutionellen) Zuständigkeiten nicht von einer Institution in die andere verwiesen werden, wird im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit ein einheitliches und verbindliches Vorgehen zwischen den beiden Institutionen vereinbart.

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen ist vielschichtig und anspruchsvoll. Sie erfordert von den Beteiligten Engagement, Eigenverantwortlichkeit, viel Fachwissen sowie die Bereitschaft im Verbund zu arbeiten.

Hauptziele der vorliegenden Vereinbarung sind die nachhaltige Integration von betroffenen Personen in den ersten Arbeitsmarkt voran zu treiben sowie die Kooperation zwischen den beiden Institutionen zu systematisieren.

### 3. Datenschutz und Datenaustausch

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den RAV (Arbeitslosenversicherung) und der IV wird in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten in den Art.85f AVIG und Art.68 bis IVG geregelt. Gestützt darauf sind die beiden Institutionen gegenseitig von der beruflichen Schweigepflicht entbunden, sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht und die auszutauschenden Daten dazu dienen geeignete Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln oder die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber den Sozialversicherungen zu klären.

Für die beiden Institutionen RAV und IV ist deshalb der Datenaustausch ohne Einwilligung, ohne gegenseitige schriftliche Anfrage und im Einzelfall auch mündlich möglich. Die betroffenen Personen sind anschliessend über den erfolgten Datenaustausch und dessen Inhalt zu informieren. Die Institution, welche Daten herausgibt, informiert jeweils die versicherte Person über den Datenaustausch. Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen haben lediglich deklaratorischen Charakter.

#### **4. Zuständigkeiten**

Der Austausch von fallbezogenen Informationen findet vor allem zwischen den fallführenden Personen der RAV und den fallführenden Personen der IV-Stelle (nachfolgend die fallführenden Personen der beiden Institutionen genannt) statt. Name und Telefonnummern der fallführenden Personen der RAV sind auf allen Korrespondenzen links oben bzw. bei den fallführenden Personen der IV-Stelle rechts oben aufgeführt.

Ist die fallführende Person der RAV der IV-Stelle nicht bekannt, erfolgt die Kontaktaufnahme über die Zentrale der zuständigen RAV. Ist die fallführende Person der IV-Stelle dem RAV nicht bekannt, erfolgt die Kontaktaufnahme über die Zentrale der IV-Stelle (Telefon 058 219 71 11). Die Kontaktaufnahme durch die fallführenden Personen der beiden Institutionen erfolgt, sobald bekannt ist, dass die RAV bzw. die IV-Stelle ebenfalls beteiligt ist.

Das zuständige RAV ist nach Möglichkeit dafür besorgt, dass die versicherte Person auf der IV-Anmeldung unter Ziffer 4.4 den Namen und die direkte Telefonnummer der fallführenden Person aufführt. Die IV-Stelle ist nach Möglichkeit dafür besorgt, dass die versicherte Person bei der RAV-Anmeldung unter „Bemerkungen“ den Namen und die direkte Telefonnummer der fallführenden Person aufführt. Falls eine der beiden Institutionen beim Ausfüllen und Einreichen der Anmeldung nicht involviert war, kann sie die entsprechenden Angaben der fallführenden Person der anderen Institution nachreichen.

#### **5. Hotline und Beratungstelefon**

Über die **RAV**-Kontaktstelle (031 635 37 50) erteilt die RAV allgemeine Auskünfte zu Vollzugsprozessen, Leistungen und Instrumenten (Beratung, Arbeitsmarktservice/Vermittlungsmandaten und Arbeitsmarktliche Massnahmen).

Über das **IV**-Beratungstelefon (058 219 74 74) erteilt die IV-Stelle Auskünfte zu Vollzugsprozessen, Leistungen und Instrumenten (Frühintervention, Eingliederung, Arbeitsvermittlung und Rente) sowie Bezugsvoraussetzungen.

Für bestehende Dossiers, respektive laufende Fälle stehen die Hotline der RAV und der öffentlichen Arbeitslosenkasse sowie das Beratungstelefon der IV-Stelle nicht zur Verfügung. Auskünfte geben ausschliesslich die fallführenden Personen der RAV, die Sachbearbeitenden der öffentlichen Arbeitslosenkasse oder die fallführenden Personen der IV-Stelle.

#### **6. Gemeinsame Fallarbeit**

Ziele der fallbezogenen Zusammenarbeit bei Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen sind die gemeinsame rasche Klärung von Ausgangslage sowie Zuständigkeit und die nachhaltige Reintegration.

Die beiden Institutionen arbeiten im Rahmen des gemeinsamen Integrationszieles, insbesondere im Bereich der Abklärung, Qualifizierung, Vermittlung und Reintegration der betroffenen Personen eng zusammen. Die fallführenden Personen der beiden Institutionen sprechen sich bei der Klärung der Ausgangslage, der Planung von Massnahmen und der beruflichen Eingliederung von betroffenen Personen gegenseitig ab. Sie legen eine gemeinsame Eingliederungsstrategie fest. Dabei werden die Leistungen und Instrumente der beiden Institutionen im Sinne einer raschen Verfügbarkeit und einer nachhaltigen Wirkung aufeinander abgestimmt.

Die Klärung der jeweiligen Taggeld-Ansprüche der beiden Institutionen für die betroffenen Personen erfolgt frühstmöglich mit dem Ziel einer lückenlosen Ausrichtung der Taggelder.

Die fallführenden Personen der RAV sprechen sich mit den fallführenden Personen der IV-Stelle über die Arbeitsbemühungen der betroffenen Personen bei der Inanspruchnahme von IV-Leistungen oder -Massnahmen ab.

Die fallführenden Personen der beiden Institutionen informieren sich gegenseitig über relevante Vorkommnisse, Verfahrensschritte, Zusprechen oder Ablehnen von Leistungen oder über andere Veränderungen.

Die fallführenden Personen der beiden Institutionen sprechen sich im Einzelfall über den Austausch bzw. über die Zustellung der erforderlichen Akten (Kopie der Korrespondenzen, Formulare und Entscheide) ab. Sie informieren die versicherte Person nach Massgabe von Ziffer 3 letzter Absatz.

## **7. Verbindlichkeit**

Die beiden Institutionen anerkennen gegenseitig die gemeinsam erarbeiteten Eingliederungspläne und Eingliederungsmassnahmen als verbindliche Entscheide. Sie verpflichten sich zu deren Umsetzung, soweit sie ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffen.

Die beiden Institutionen verpflichten sich, die in der gemeinsam festgelegten Eingliederungsstrategie bzw. dem gemeinsam erarbeiteten Eingliederungsplan vorgesehene Massnahmen ihrer Leistungskataloge zeitgerecht zu verfügen.

## **8. Qualitätskontrolle und Nachhaltigkeit**

Die in der vorliegenden Vereinbarung geregelte Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen wird in regelmässigen Abständen überprüft und die laufenden Erkenntnisse aus der Vollzugspraxis aufgenommen. Eine Delegation der RAV und eine Delegation der IV-Stelle treffen sich einmal pro Jahr zu einem gemeinsamen Austausch und zur Reflektion über die Umsetzung der vereinbarten Kooperation. Gegenstand des Austausches ist das Einhalten der Zusammenarbeitsvereinbarung und die Notwendigkeit der Anpassung durch die gewonnenen Erkenntnisse. Die Fachstelle IIZ des GB RAV ist in Zusammenarbeit mit der IV-Stelle verantwortlich für die Durchführung des Anlasses.

**Die Zusammenarbeitsvereinbarung tritt ab 1. Oktober 2014 in Kraft.**

Bern, 27.08.2014